



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2026 auf Basis Zensus2022	298
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	299



Bekanntmachungen

Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2026 auf Basis Zensus2022

Gemeindeschlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
09177112	Berglern	2.947
09177113	Bockhorn	4.119
09177114	Buch a.Buchrain	1.632
09177115	Dorfen, St	14.701
09177116	Eitting	3.137
09177117	Erding, St	37.232
09177118	Finsing	4.720
09177119	Forstern	3.649
09177120	Fraunberg	3.907
09177121	Hohenpolding	1.634
09177122	Inning a.Holz	1.577
09177123	Isen, M	5.581
09177124	Kirchberg	1.139
09177126	Langenpreising	2.867
09177127	Lengdorf	2.783
09177130	Moosinning	6.064
09177131	Neuching	2.773
09177133	Oberding	6.370
09177134	Ottenhofen	1.978
09177135	Pastetten	2.818
09177137	Sankt Wolfgang	4.598
09177138	Steinkirchen	1.359
09177139	Taufkirchen (Vils)	10.655
09177142	Walpertskirchen	2.169
09177143	Wartenberg, M	5.475
09177144	Wörth	4.393
	Zusammen	140.277

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Bevölkerungsstand am 30.06.2026

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren nach § 4 i.v.m. § 10 BImSchG der Fa. Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting auf Errichtung und Betrieb eines BioEnergieZentrums (BEZ) auf einem Teilgelände der Fa. Wurzer Umwelt GmbH mit den Fl.Nrn. 2794 (tlw.), 2795 (tlw.), 2796 und 2797 der Gemarkung Eitting**

Bekanntmachung der Entscheidung über den o.g. Antrag gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Das Landratsamt Erding hat als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde o.g. Antrag der Fa. Wurzer Umwelt GmbH mit Bescheid vom 07.09.2026 (Az.: 42-2/1712/1722 19/24) unter Auflagen und Bedingungen genehmigt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Bescheides werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

A. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG

- I. Sie erhalten nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und nachstehendem Punkt D die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines BioEnergieZentrums (BEZ) am Standort 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 2796, 2797, 2794 und 2795 der Gemarkung Eitting.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgenden Antragsunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 07.09.2026 versehen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind.

(Anmerkung: Die Auflistung der Antragsunterlagen ist im Genehmigungsbescheid enthalten und kann dort eingesehen werden.)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlichrechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Von der Genehmigung werden somit folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach Art. 55 i.V.m. Art. 60 und Art. 68 Abs. 1 BayBO
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV (*Dampfkessel*)
- Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV
- befristete Erlaubnis nach § 58 WHG (*Indirekteinleiter*)
- Zustimmung nach § 12 Abs. 2 LuftVG (*luftrechtliche Zustimmung*)
- Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. g i.V.m. Art. 44 VO (EG)

Nr. 1069/2009 (*Einsatz tierische Nebenprodukte*)

- Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG (*artenschutzrechtliche Ausnahme*)
- Ausnahme nach § 23 Abs. 3 BayNatSchG

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH plant die Errichtung und den anschließenden Betrieb eines BioEnergieZentrums (kurz: BEZ). Dieses soll im nördlichen Teil des Betriebsgeländes der Fa. Wurzer Umwelt GmbH errichtet werden und nach Inbetriebnahme die bisher bestehende Bioabfallvergärungsanlage (welche sich aktuell im südlichen Teil des Betriebsgeländes befindet) ersetzen.

Das BEZ besteht aus den beiden Anlagenteilen Vergärungsanlage und Heizkraftwerk.

In der Vergärungsanlage werden durch den Einsatz von biogenen Abfällen (Bioabfälle sowie Lebensmittel- und Speisereste) zum einen hochwertige Düngeprodukte (Kompost, getrocknetes und flüssiges Gärprodukt) als auch Biogas erzeugt. Das Biogas wird direkt am Standort zu Biomethan aufbereitet und anschließend in das Erdgasnetz eingespeist.

Das Heizkraftwerk dient in erster Linie der Wärme- und Stromversorgung der Vergärungsanlage. Überschüssige Mengen können an externe Benutzer sowie an die weiteren Anlagen am Standort der Fa. Wurzer abgegeben werden. Als Brennstoff für das Heizkraftwerk kommen die anfallenden Siebreste aus der Vergärungsanlage und der Kompostaufbereitung sowie Altholz aus der eben- falls am Standort bestehenden Altholzaufbereitungsanlage zum Einsatz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Für die Anlage gelten die folgenden maßgeblichen BVT-Merkblätter:

- für das Heizkraftwerk: BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung - Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019
- für die Abfallbehandlung - Biovergärungsanlage - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhält Nebenbestimmungen zu den Bereichen Immissionsschutz (hier im Wesentlichen Einsatzstoffe, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft), Arbeitsschutz, Bauausführung incl. Brandschutz, Gewässerschutz, Naturschutz, Veterinärrecht und Flugsicherung.

Ausgabe 43
Mittwoch 23.09.2026

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung kann in der Zeit vom

Donnerstag, 24.09.2026 bis einschließlich Mittwoch, 07.10.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Erding unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.landkreis-erding.de/buerger-verwaltung/umwelt-undnatur/immissionsschutz/ie-anlagen/>

Zugleich ist diese Bekanntmachung sowie der vollständige Genehmigungsbescheid über das Zentrale Internetportal Bayern (www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Erding, 18.09.2026
Landratsamt Erding
Martin Bayerstorfer
Landrat